

## Bestätigung über ein Betriebspraktikum Bildungsgang zur Berufsvorbereitung (BzB)

**Der/die Schüler/in** der Brühlwiesenschule, Gartenstraße 28, 65719 Hofheim, Tel.: (06192) 2904-0,  
Fax: (06192) 2904-66, E-Mail: [office@bws-hofheim.de](mailto:office@bws-hofheim.de):

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Erziehungsberechtigte: \_\_\_\_\_

**Betreuer/Schule:** Fr./Hr. \_\_\_\_\_

leistet im

**Praktikumsbetrieb:** \_\_\_\_\_

Betreuer/Betrieb: \_\_\_\_\_

ein Praktikum ab.

### §1 Dauer des Praktikums

Das Praktikum ist integrierter Bestandteil aller Schulformen der Brühlwiesenschule. Es dauert in der Regel vier Wochen. Für diesen Zeitraum gelten die gesetzlichen Regelungen und Ziele für Betriebspraktika in Hessen. (Erlass zur Ausgestaltung der Berufs- und Studienorientierung in Schulen vom 8.6.2015, III.1 – 170.000.125-48)

**Praktikumsdauer:**

### § 2 Ziele des Praktikums

Ziel ist es dem Schüler/der Schülerin eine intensive und sachgerechte Zeit zur Berufserkundung zu ermöglichen. Nach dem Erlass für die Durchführung der Betriebspraktika sollen dem/der Schüler/Schülerin exemplarisch Einsichten in das Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsleben vermittelt werden. Darüber hinaus sollen die im Betriebspraktikum gewonnenen Erfahrungen und Einsichten zu einer kritischen Berufswahlentscheidung des Schülers/der Schülerin beitragen. Sie sollen Informationen über Arbeitsplätze, Arbeitsvorgänge und Arbeitsbedingungen innerhalb des Betriebes erhalten und dessen Verflechtung in einem bestimmten Wirtschaftsraum erkunden. Dabei erprobt der Schüler/die Schülerin unter den Bedingungen eines bestimmten Berufsfeldes ihre/seine Neigungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und erlebt auf der Grundlage eigener Tätigkeit auch die Spannungen und Konflikte der Arbeitswelt.

### **§ 3 Probezeit, Auflösung des Praktikums**

Es wird keine Probezeit vereinbart. Der Vertrag kann nur gekündigt werden,

1. wenn der Einsatz und die Ausbildung in dem Praktikantenbetrieb nicht den Ausbildungszielen der Schulform entsprechen.
2. wenn der Praktikumsbetrieb gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz verstößt
3. wenn der Schüler/die Schülerin grob fahrlässig handelt oder den Anweisungen der Praktikumsbetreuer nicht Folge leistet.
4. aus gesundheitlichen Gründen.

Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Der Praktikumsbetrieb informiert umgehend die Brühlwiesenschule, Gartenstraße 28, 65719 Hofheim über eine erfolgte Kündigung.

### **§ 4 Pflichten des Praktikumsbetriebes**

Der Praktikumsbetrieb benennt dem Schulleiter einen für die Betreuung der Praktikanten besonders geeigneten Verantwortlichen.

Der Betreuer belehrt den Schüler/die Schülerin zu Beginn des Praktikums in für sie verständlicher Weise über die Unfallverhütungsvorschriften sowie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen er/sie während des Praktikums ausgesetzt sein können. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass sich der Schüler/die Schülerin nicht an gefährlichen Arbeitsstellen eines Betriebes aufhält, mit gefährlichen Arbeitsstoffen in Berührung kommt oder unbeaufsichtigt an Maschinen arbeitet.

Es muss gewährleistet sein, dass von den Inhabern der Betriebe im Rahmen der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Fürsorgepflicht alle zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Schüler/innen erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Die Beschäftigung mit Arbeiten, die die körperlichen Kräfte der Schüler/innen übersteigen, bei denen sie sittlicher Gefahr ausgesetzt sind oder die eine Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder geistig-seelischen Entwicklung befürchten lassen, ist nicht gestattet.

Die Schüler/innen dürfen keine Tätigkeiten ausüben, die gesetzlich oder nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaft für Jugendliche verboten sind.

### **§ 5 Pflichten des Praktikanten**

Der/die Schüler/in verpflichtet sich

1. pünktlich und immer zum Praktikum zu erscheinen,
2. im Praktikum den Anweisungen der betreuenden Lehrkräfte und der Praktikumsbetreuer vor Ort zu folgen,
3. die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Einrichtungen, Geräte und Material des Betriebes sorgsam zu behandeln,
4. bei Fernbleiben den Praktikumsbetrieb und die Brühlwiesenschule unverzüglich zu benachrichtigen,
5. bei Erkrankung oder Unfall dem Betrieb spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
6. über betriebsinterne Angelegenheiten auch nach dem Ende des Praktikums Stillschweigen zu bewahren.
7. Über alle personenbezogenen Daten, die ihr/ihm im Rahmen des Praktikums bekannt werden, während des Praktikums wie auch danach Verschwiegenheit zu bewahren.

### **§ 6 Ausbildungszeit und Urlaub**

Die wöchentliche Arbeitszeit der Schüler/in beträgt maximal 40 Stunden und liegt Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 6 und 20 Uhr, in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr. In den in § 16 Abs. 2 des

Jugendarbeitsschutzgesetzes aufgeführten Ausnahmefällen können die Praktikantinnen und Praktikanten auch an Samstagen tätig sein. Die Arbeitszeit darf jedoch an keinem Tag 8 Stunden überschreiten.

Dem/der Schüler/in müssen mindestens die in § 11 JArbSchG vorgesehenen Ruhepausen gewährt werden. Danach sind bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 ½ Stunden Dauer eine oder mehrere, im voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer einzulegen. Bei einer Arbeitszeit von 4 ½ bis 6 Stunden müssen die Ruhepausen mindestens 30 Minuten, bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden mindestens 60 Minuten betragen.

Länger als 4 ½ Stunden darf der/die Schüler/in nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden, wobei als Ruhepause nur die Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten gilt. Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit.

## **§ 7 Versicherungsstatus**

Die Schülerinnen und Schüler sind nach Bundesgesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII) gegen Arbeitsunfall versichert.

Alle Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sind bei der Sparkassen-Versicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Die Deckungssummen betragen:

- 1.100.000,00 € bei Personenschäden
- 500.000,00 € bei Sachschäden
- 51.000,00 € bei Vermögensschäden allgemeiner Art
- 51.000,00 € bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes

Der Versicherungsschutz umfasst auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes. **Ausgeschlossen** sind Schäden, die durch Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges an diesem selbst, an dessen Ladung oder durch das Fahrzeug entstehen. Im Rahmen des Betriebspraktikums ist es verboten, ein Kraftfahrzeug zu führen. Wird eine Tätigkeit in einem wegen besonderer Gefährdung grundsätzlich ausgeschlossenen Umfeld unerlaubt oder eigenmächtig ausgeführt, besteht kein Versicherungsschutz.

Die Bestätigung der Kenntnisnahme dieses Vertrages durch den Schulleiter gilt als Beauftragung der Betreuerin/des Betreuers des Praktikums im Betrieb.

## **§ 8 Vergütung**

Der Praktikantenbetrieb zahlt für das Praktikum keine Vergütung an die/den Schüler/in.

## **§ 9 Bescheinigung/Zeugnis**

Am Ende des Praktikums stellt der Praktikumsbetrieb eine Praktikumsbeurteilung aus. Die berufliche Schule stellt das Formular dem Praktikumsbetrieb zur Verfügung.

## **§ 10 Sonstige Vereinbarungen**

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

**Praktikumsbetrieb:**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Firmenstempel

**Praktikant/in:**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Erziehungsberechtigte:**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Zur Kenntnis:**

**Dem Leiter der Brühlwiesenschule**

Hofheim, \_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Schulstempel

**Dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin**

Hofheim, \_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift